

Absender:

Datum:

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration
Referat Flüchtlingsangelegenheiten
Burggasse 11
8010 Graz

Interessentenantrag

im Rahmen der Öffentlichen Interessentensuche zur Unterbringung und
Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber,
Kriegsvertriebene etc.) im Bundesland Steiermark

Name des Antragstellers:	
gewünschter Quartiername:	
Anschrift des Quartiers:	
PLZ des Quartiers:	
Gemeinde:	
Bezirkshauptmannschaft:	
Telefon:	
Email:	

Bindung an den Inhalt des Antrages:	3 Monate
-------------------------------------	----------

Allgemeine Angaben

Anzahl der Plätze gesamt	
davon 1-Bett-Zimmer	
2-Bett-Zimmer	
3-Bett-Zimmer	
4-Bett-Zimmer	
..... Zimmer	

Beilage: Stockwerksplan bzw. Skizze

Zimmer mit Dusche und WC	<input type="text"/>
Zimmer mit Fließwasser	<input type="text"/>
Anzahl der WC Anlagen	<input type="text"/>
Anzahl der Duschen	<input type="text"/>
Zentralheizungsanlage:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
sonstige Heizungsart	
Anzahl der zur Verfügung gestellten Kühlschränke	<input type="text"/>
Anzahl der Kochmöglichkeiten:	<input type="text"/>
Anzahl der zur Verfügung gestellten Waschmaschinen	<input type="text"/>

Aufenthaltsraum mit TV	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Raum für Kinder- und Lernbetreuung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zum Haus gehörende benutzbare Flächen für Freizeitaktivitäten/Spielplätze	<input type="text"/>	m ²
Ständiger Nachtdienst vorhanden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Öffentliche Infrastruktur:

Erreichbarkeit in Minuten:	
öffentliches Verkehrsmittel	<input type="text"/>
Arzt	<input type="text"/>
Schule	<input type="text"/>
Kindergarten	<input type="text"/>
Diverse Geschäfte	<input type="text"/>

Versorgung und Verpflegung:

Selbstversorgung
Anmerkungen:
.....
.....
.....
.....
.....

Kommt durch eine Annahme dieses Vertragsantrages durch das Land Steiermark innerhalb der Bindungsfrist eine Vereinbarung zwischen Antragsteller und Land Steiermark zustande, so gilt diese ausschließlich für die Zeit

vom bis

Hinweis: Falls keine Verlängerung dieser Vereinbarung seitens des Landes Steiermark erfolgt, werden die beim Antragsteller untergebrachten Personen bis spätestens

abgezogen.

Der Antragsteller verpflichtet sich im Falle einer Annahme durch das Land Steiermark, in seiner Einrichtung vom Land Steiermark namhaft gemachte hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu betreuen bzw. zu verpflegen, sowie nachstehende Punkte einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Leistungen:

- Die Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden hat in hierfür geeigneten organisierten Unterkünften mit hierfür geeignetem im Personal Betreuungsschlüssel 1:40 zu erfolgen.
- Die Einrichtung ist unmittelbar nach der Ankunft der ihr zugewiesenen BewohnerInnen für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich. Im Rahmen dieser Erstorientierung müssen wesentliche Informationen zu Brandschutz und Fluchtplänen, sowie die Eckpunkte der Hausordnung (Anlage 2 der Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGGV-DVO, LGBl. Nr. 133/2016) verständlich vermittelt werden.
- Darüber hinaus ist die Anwesenheit einer zuverlässigen Betreuungsperson sicherzustellen, sowie ausreichende Betreuung und Unterstützung der BewohnerInnen zu gewährleisten.
- Die Betreuungsleistung ist zu dokumentieren und dem Land auf Aufforderung Einblick in die Aufzeichnungen zu geben.
- Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass eine Ansprechperson für die BewohnerInnen rund um die Uhr zumindest telefonisch erreichbar ist. Im Notfall sind Arzt oder Rettung zu verständigen.
- Der Antragssteller hat die BewohnerInnen entsprechend dem Meldegesetz an- und abzumelden bzw. unterstützt die BewohnerInnen dabei.
- Der Antragssteller hat bei Bedarf behördliche Schriftstücke, Briefe, Faxe, etc. für die BewohnerInnen entgegenzunehmen und an diese weiterzuleiten.
- Der Antragssteller legt für die BewohnerInnen zugänglich die Informationsmappe des Landes Steiermark „Integrationserklärung Steiermark“ auf, zusätzlich sind leicht zugänglich folgende Mindestinformationen in verständlicher Form auszuhängen:
 - Informationen zur Umgebung sowie der Infrastruktur derselben (Karten, Adressen, etc); darunter insbesondere auch die Adressen ortsansässiger Ärzte, Betreuungseinrichtungen und Rechtsberatungen,

- eine Übersicht über Ansprechpartner,
- Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel,
- allgemeine und regionale Notrufnummern (Feuerwehr, Rettung, Polizei, Vergiftungszentrale, Opfer Notruf, etc.),
- Informationen und Broschüren von Bund, Land und Gemeinden sowie der Einrichtung, die für die BewohnerInnen von Interesse sind.

Bei der Erstorientierung ist auf die Informationsmappe bzw den Aushang der Mindestinformationen hinzuweisen.

- Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass eine Anwesenheitsliste (Dokumentation der Anwesenheit der BewohnerInnen) geführt wird. Die Anwesenheitsliste der BewohnerInnen ist über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren.

Wohnraum:

- Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen soll auf Geschlecht, Sprache, Kultur, Weltanschauung bzw. Religion, ethnische Herkunft oder Nationalität der BewohnerInnen Bedacht genommen werden. Die Unterbringung muss unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit erfolgen.
- Alleinstehende Frauen sind nicht mit nicht verwandten Männern in einer Wohneinheit unterzubringen.
- Die Unterkunft bzw. die den BewohnerInnen zugeteilten Zimmer haben folgende Mindeststandards zu erfüllen:
 - Für eine/n BewohnerIn soll zumindest eine Fläche von 8 m² und für jede/n weitere/n BewohnerIn jedenfalls zusätzlich eine Fläche von 4 m² zur Verfügung zu stellen.
 - Für Familien (ab 4 Personen) sollen auch Familieneinheiten mit zwei oder mehr Zimmern bereitstehen, insbesondere für Familien mit mehr als zwei Generationen und Jugendlichen.
 - Jedes Zimmer muss abschließbar sein. Der jeweilige Schlüssel ist den BewohnerInnen bei deren Ankunft auszuhändigen. Wird ein Zimmer von mehreren alleinstehenden Personen bewohnt, muss die sichere und für Dritte unzugängliche Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen, zum Beispiel durch versperrebare Kasten(teile), gewährleistet werden.
 - Jede Wohneinheit ist zumindest mit den folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten:
 - Garderobe,
 - Tisch,
 - Sessel pro Person,
 - jeweils ein separates Bett pro Person, (inklusive Matratze, Polster und Decke); bei Babys oder Kleinkindern ein Gitterbett,
 - Kasten,
 - Sichtschutz an den Fenstern, zB. Vorhänge, sowie Verdunkelungsmöglichkeit in den Schlafräumen (Rollo, lichtundurchlässige Vorhänge, etc.)
 - Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den BewohnerInnen und der Einrichtung abgestimmt werden.

Küche bzw. Kochnische:

Für je höchstens zehn Personen sollten mindestens:

- ein Elektroherd mit vier Kochplatten und Backrohr,
- ausreichende Kühl- und Gefriermöglichkeiten,
- ausreichende Möglichkeiten zum Geschirrspülen,
- Küchenschränke sowie ausreichende Lagermöglichkeiten,
- Utensilien für die Essenszubereitung (Koch- und Essgeschirr, Besteck sowie Geschirrtücher) zur Verfügung stehen.

Gemeinschaftsflächen und -räume:

- Es müssen ausreichende Essplätze in einem Speise- oder Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.
- BewohnerInnen sind nach Möglichkeit und Bedarf Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten.
- Bei Unterkünften für Familien ist nach Möglichkeit ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/ Spielplatz anzubieten. Auf nahegelegene öffentliche Einrichtungen ist hinzuweisen.

Sanitäranlagen:

- Eine Unterkunft mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.
- Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche sowie ein Waschbecken zur Verfügung zu stellen.
- Im Fall von Gemeinschaftsduschen ist ein Sichtschutz zu installieren.
- Für je höchstens 10 Personen ist eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

Hygiene:

- Den BewohnerInnen sind bei deren Ankunft Hygieneartikel (Zahnbürste, Zahnpasta, Haarshampoo, Duschgel, etc) zur Verfügung zu stellen.
- Den BewohnerInnen ist für die Dauer der Unterbringung in ausreichendem Ausmaß Toilettenpapier zur Verfügung zu stellen.

Bettwäsche, Handtücher und Wäschereinigung:

- Den BewohnerInnen sind Bettwäsche und Handtücher in ausreichender Menge bereitzustellen.
- Bei Selbstreinigung der Bettwäsche durch die BewohnerInnen sind zumindest zwei Garnituren zur Verfügung zu stellen.
- Übernimmt die Einrichtung die Reinigung, ist die zur Verfügung gestellte Bettwäsche jederzeit auf Wunsch der BewohnerInnen durch die Einrichtung zu wechseln.
- Übernimmt die Einrichtung die Reinigung der Wäsche nicht, sind den BewohnerInnen zur Reinigung der persönlichen Wäsche sowohl Waschmaschinen, Waschmittel sowie Bügeltisch und Bügeleisen, als auch ausreichende Möglichkeiten

zum Trocknen (Wäscheständer, Wäschetrockner) der Wäsche zur Verfügung zu stellen.

- Alternativ kann die Einrichtung den BewohnerInnen auch gratis Jetons für nahegelegene, externe Waschalons zur Verfügung stellen. Die Einrichtung muss die BewohnerInnen über deren Lage informieren.

Energieversorgung:

- Die Räumlichkeiten (Zimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen, Sanitäranlagen, etc.) müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend ausgestattet sein. Hierbei ist insbesondere für ausreichende Beleuchtung, sowie Beheizung der Zimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen sowie Sanitäranlagen zu sorgen.
- Warmwasser für die Körperhygiene muss rund um die Uhr in angemessenem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- In Störungsfällen sind von der Einrichtung Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- Die Verwendung eigener Elektrogeräte (Kochplatten, etc.) der BewohnerInnen erfolgt nach Rücksprache mit der Einrichtung unter Bedachtnahme auf feuerpolizeiliche Bestimmungen.

Kommunikationstechnik:

- WLAN-Zugang ist nach Möglichkeit ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.
- Der Zugang zu TV inkl. SAT ist nach Möglichkeit entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicherzustellen.

Reinigung:

- Grundsätzlich sind die BewohnerInnen für die Reinigung der ihnen persönlich zur Verfügung gestellten Zimmer verantwortlich.
- Die (Grund-)Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitäranlagen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume, etc.) ist von der Einrichtung zu übernehmen.
- Mit Zustimmung der BewohnerInnen kann für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten ein Reinigungsplan erstellt werden. Für diese Tätigkeiten gebührt den BewohnerInnen ein angemessener Anerkennungsbeitrag.
- Sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und -geräte (Besen, Staubsauger, Wischer, Kübel, Putzmittel, etc) sind von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Gesamtpersonalbedarf:

- Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden BewohnerInnen bei einem Betreuungsschlüssel von 1:40. Der Betreuungsschlüssel stellt das Betreuungsverhältnis zwischen BetreuerInnen und BewohnerInnen, gerechnet auf 100% Beschäftigungsausmaß, dar.
- Im Verhinderungsfall ist eine geeignete Vertretung zu bestimmen und dem Land schriftlich zu melden.
- Ab 50 BewohnerInnen hat mindestens ein/e BetreuerIn rund um die Uhr vor Ort in der organisierten Unterkunft verfügbar zu sein.

Unterkunft:

- Der Antragssteller ist verpflichtet, die organisierte Unterkunft in einem vertragsmäßigen und sauberen Zustand zu betreiben. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig durchzuführen. Dies gilt auch für die Außenanlagen und Grünflächen.
- Im Rahmen der Führung der organisierten Unterkunft ist auf das Erscheinungsbild der Wohnanlage sowie auf eine geregelte Müllentsorgung zu achten.
- Die gesamte organisierte Unterkunft muss dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechend ausgestattet sein. Die Einrichtung ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften nach den einschlägigen Bestimmungen eigenverantwortlich und laufend zu überprüfen. Die Einrichtung ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen und Zulassungen zu beschaffen und sämtliche daraus resultierende Kosten, Abgaben, Steuern, etc. sind von dieser zu tragen.
- Verlust von notwendigen Bewilligungen und Zulassungen (baubehördliche Bewilligungen, Betriebsanlagengenehmigungen, feuerpolizeiliche Bewilligungen, etc.). Können nach Vertragsunterfertigung die erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht vorgelegt werden, erfolgt bis zum Nachweis keine Zuweisung von BewohnerInnen;
- Für die Einhaltung und Sicherstellung der genannten Vorkehrungen ist die Einrichtung berechtigt und verpflichtet, die Räumlichkeiten nach Rücksprache mit den BewohnerInnen, einmal wöchentlich dahingehend zu überprüfen.
- Der einwandfreie Zustand der organisierten Unterkunft ist jederzeit zu gewährleisten. Im Falle von Mängeln hat die Einrichtung – auch ohne besonderen Auftrag – fachgerecht und unmittelbar für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und gesundheitlich unbedenklichen Zustandes zu sorgen.
- Der Antragssteller ist zur Anlage einer Dokumentationsmappe verpflichtet. Diese hat Folgendes zu enthalten:
 - Dokumentation der Wohneinheit samt Fotos (Betten, Küche, Mobiliar, WC, Dusche) woraus ersichtlich ist, dass diese in funktionsfähigem Zustand übergeben wurden.
 - Dokumentation über die schimmelfreie Übergabe der Wohneinheit.
 - Dokumentation schriftlich und bildlich über Geschirr, Kochtöpfe, Besteck, Bettwäsche (zwei Garnituren) etc.
 - Dokumentation über das Entfernen oder Wegräumen von Möbeln durch BewohnerInnen (z. B. Kinderbetten, Gitterbetten für Säuglinge).
 - Die Dokumentationsmappe ist von den BewohnerInnen zu unterschreiben.Im Hinblick auf Überprüfungen seitens des UNHCR, VMÖ, des Bundesministeriums für Inneres oder des Landes ist die Dokumentationsmappe vollständig zu führen.
- In der organisierten Unterkunft muss eine ausreichende Anzahl von Verbandskästen nach ÖNORM Z 1020 zugänglich sein. Die Anzahl der erforderlichen Verbandskästen richtet sich nach
 - der Anzahl der BewohnerInnen,
 - den Gefahrenpotentialen, sowie
 - der raschen Erreichbarkeit (Erste-Hilfe-Leistung innerhalb von 3 Minuten).
- Die BewohnerInnen müssen über das Verhalten im Brandfall sowie über die Handhabung der Feuerlöschgeräte instruiert und auf Flucht- und Rettungswege hingewiesen werden.

Das Land ist berechtigt, im Falle von Nichterfüllung einzelner Antragspunkte Pönalzahlungen einzuheben, welche bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht werden.

Unbefugten sind das Betreten und der Aufenthalt in der organisierten Unterkunft verboten, wenn kein berechtigtes Interesse besteht. Jedenfalls unbefugt sind das Betreten und der Aufenthalt, wenn die organisierte Unterkunft nicht durch einen dafür vorgesehenen Eingang betreten wird.

Das Betreten von organisierten Unterkünften durch Organe des UNHCR und behördlichen Organen, die in Vollziehung des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes (StGVG) tätig werden, ist niemals unbefugt.

Die tatsächliche oder geplante Abwesenheit von BewohnerInnen über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen bzw. zwei Nächten hat die Einrichtung dem Land unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail zu melden.

Dem gegenüber verpflichtet sich das Land Steiermark im Falle einer Annahme dieses Vertragsantrages für die Beherbergung und Verpflegung jedes vom Land zugewiesenen Fremden pro Tag (Verpflegungsart lt. Antragsinhalt) einen Betrag gemäß der nachstehenden Tagsatzberechnungstabelle zu bezahlen.

Die Berechnung des zu leistenden Entgeltes erfolgt nach Belagstagen pro zugewiesener Person unter Zugrundelegung der nachstehenden Tagsatzberechnungsmodalitäten. Die Einstufung erfolgt laut dem im Informationsblatt dargestellten Punktbewertungssystem.

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt monatsweise im Nachhinein auf Grund folgender Regelung:

Der Antragsteller akzeptiert mit seiner Gegenzeichnung der vorstehend erfolgten Einstufung den sich im Falle einer Annahme dieses Vertragsantrages durch das Land Steiermark entsprechend der Tagsatzberechnungstabelle ergebenden Entgeltsatz als für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages verbindlich.

	brutto inkl. aller Steuern und Abgaben
SELBSTVERSORGER	
Tagsatz bei Selbstversorger durch die BewohnerInnen	€ 12,00
Bettfreihaltegebühr pro Tag bei Abwesenheit (z.B.: Krankenhausaufenthalte usw.)	€ 12,00

Die Verrechnung der Leistungspreise mit der Einrichtung erfolgt tageweise (Tagsatz) je zugewiesener/m BewohnerIn. Das Land übernimmt keine Auslastungsgarantie für die organisierte Unterkunft.

Die bezeichneten Beträge verstehen sich inkl. sämtlicher aus welchem Titel auch immer entstehender Steuern und Abgaben.

Die Begleichung der Rechnung kann nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung erfolgen. Dem gemäß sind auf jeder Rechnung die Kontonummer und das Bankinstitut des Antragstellers sowie die entsprechende Bankleitzahl, Ausgangrechnungsnummer sowie UID-Nummer anzuführen.

Die Einrichtung verpflichtet sich zu einer monatlichen Abrechnung. Die Monatsabrechnungen sind jeweils im Folgemonat dem Land vorzulegen. Die Rechnung muss übersichtlich in nachprüfbarer Form gestellt sein und zumindest folgende Informationen enthalten:

- Fortlaufende Nummer,
- Ausstelldatum,
- Name und Anschrift der Einrichtung,
- Name und Anschrift des Landes,
- je BewohnerIn sind alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage getrennt nach Krankenhausaufenthalten und sonstigen Abwesenheiten anzuführen sind,
- Entgelt,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag,
- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung,
- UID Nummer der Einrichtung (ausgenommen das Recht auf Vorsteuerabzug gilt nicht), sowie UID Nummer des Landes.

Rechnungsleger und Vertragspartner müssen ident sein.

Als Zahlungsbedingung gilt bei Annahme des Vertragsantrages durch das Land Steiermark folgendes vereinbart: „30 Tage netto Kassa“ ab fachlicher Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung, welche längstens 14 Tage nach Einlangen der Rechnung beim Land durch das Land Steiermark erfolgen muss.

Dem Land steht es jederzeit frei, ohne Angaben von Gründen, die untergebrachten Personen in andere Quartiere zuzuweisen.

Der Antragsteller kann im Einzelfall die Beherbergung der vom Land zugewiesenen Fremden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Antragsteller kann die durch Annahme durch das Land Steiermark entstehende Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels einer an das Land gerichteten nachweislichen schriftlichen Erklärung kündigen.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens sowie aller Vor- und Nachwirkungen ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragsantrages – und somit auch eines daraus entstehenden Vertrages - bedürfen zur Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsantrages – und somit auch eines daraus entstehenden Vertrages - unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertragsantrages nicht berührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluß und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Ein durch Annahme durch das Land Steiermark entstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Land Steiermark verbleibt. Der Antragsteller erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.

Dieser Antrag wurde von den jeweils Unterfertigenden genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Antragstellung verbindlich, dass er über die für die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeiten erforderlichen aufrechten Berechtigungen (Betriebsstättengenehmigung, Betriebsanlagenehmigung, Betriebsbewilligung, Gewerbeberechtigung etc.) verfügt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Das Land ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der Einrichtung mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

Das Land ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- b. im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers
zu übermitteln.

Der Antragssteller nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Landes (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zu dem ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Der Antragssteller ist verpflichtet, bei der Führung ihrer schriftlichen Dokumentation über die Leistungserbringung die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes sowie des europäischen und österreichischen Datenschutzrechts einzuhalten. Die Einrichtung verpflichtet sich, alle am Auftrag beteiligten Personen (insbesondere firmenzugehörige Personen, freie MitarbeiterInnen, beteiligte Partner- und/oder Subunternehmen) über die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu informieren und sie auf das Datengeheimnis (§ 6 DSG) zu verpflichten.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller

Antrag akzeptiert am:

Für das Land Steiermark:

.....